

Satzung des Bundes Fränkischer Künstler e. V.

§ 1 Name und Sitz des Bundes

Die Vereinigung führt den Namen „Bund Fränkischer Künstler e. V.“.

Sie ist im Dürer Gedächtnisjahr 1928 gegründet worden. Der Bund Fränkischer Künstler, in der Folge kurz „Bund“ genannt, hat seinen Sitz in Nürnberg und ist hier im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Bund stellt sich die Aufgabe, die Kunst zu fördern, in Sonderheit in den drei fränkischen Regierungsbezirken, und durch Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen an die Öffentlichkeit zu treten und durch Belebung des Kunstsinnes zur Volksbildung beizutragen.

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem alljährlich Ausstellungen der Mitglieder durchgeführt werden (Plassenburg oder anderen Orts), um Kontakte und Gedankenaustausch unter seinen Mitgliedern zu erhalten und zu betreiben, aber auch durch Einladung von Gastkollegen zu den Ausstellungen junge Talente zu fördern.

Der Bund darf keine anderen als die vorbezeichneten Ziele verfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes, sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Bundes die entrichteten Beiträge nicht zurück.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Bundes sind ordentliche-, außerordentliche- und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede künstlerisch schaffende Person werden, wenn sie in einem der drei fränkischen Regierungsbezirke geboren ist oder dort ihren Wohnsitz hat und volljährig ist. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt über schriftlichen Antrag durch vorgedruckten Fragebogen beim Vorstand, dieser entscheidet unter

Mitwirkung des Beirates. Die vorgelegten Arbeiten müssen der Jury entsprechen. Im Übrigen muss der Kandidat bei den Ausstellungen des Bundes in der Regel als Gast vertreten gewesen sein.

Außerordentliche Mitglieder können solche Personen werden, die sich um Pflege und Förderung von Kunst und Kultur und insbesondere um die Sache des Bundes verdient gemacht haben. Sie haben nur beratende Stimme, können sich an den Ausstellungen des Bundes nicht aktiv beteiligen, haben aber im Übrigen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie werden von Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Bund verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied, die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Bund ist schriftlich beim Vorstand zu erklären. Rechte und Pflichten des austretenden Mitgliedes enden mit Ablauf des Geschäftsjahres, innerhalb dessen die Austrittserklärung erfolgt.

Mitglieder, die den Interessen des Bundes zuwiderhandeln oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte belastet sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die den Auszuschließenden anhören muss, ausgeschlossen werden. Ihre Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Tag der Bekanntgabe des Ausschlusses. Ein Anspruch auf gerichtliche Auseinandersetzung besteht nicht.

Die Mitglieder (ordentliche- und Ehrenmitglieder) haben Anspruch darauf, zu jeder Ausstellung des Bundes zur Beteiligung aufgefordert zu werden, sie sollten sich mit Arbeiten beteiligen.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist bis spätestens Ende April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Die Hängegebühr ist nach Zusendung des Kataloges (Beteiligungsnachweis zur Ausstellung) fällig.

Die Aufnahmegebühr ist fällig, wenn die erfolgreiche Aufnahme in den Bund schriftlich mitgeteilt ist; in der Folge wird die Satzung ausgehändigt.

Bei Zahlungsverzug ruhen die Rechte des Mitgliedes, bei Nichtzahlung der ausstehenden Beträge trotz dreimaliger Anmahnung schriftlicher Art erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Bundes

Organe des Bundes sind:

der Vorstand mit dem Beirat in Personalunion mit der Jury),
die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Bundes besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
aus dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter und
aus dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
sowie aus dem Beirat in Personalunion der Jurymitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmen-
gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist befugt, sich eine
Geschäftsordnung zu geben.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Bund im Sinne des § 26 BGB.
Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse der
Mitgliederversammlung, er entscheidet mit bei der Aufnahme neuer Mitglieder, er wirkt
mit bei der Jurierung der Ausstellungen, er wirkt mit bei der Erstellung der
Ausstellungen. In Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung kann der Beirat in
Personalunion die Juroren stellen – dies aus Gründen der Ersparnis von Spesen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich gegen Ende des Geschäftsjahres statt.

Bedingt durch die weite Streuung seiner Mitglieder kann der Bund diese Versammlung
an verschiedenen Orten anberaumen.

Sie wird von Vorstand festgelegt, der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter
Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher dazu ein. Anträge zur
Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor Versammlungstermin beim
Vorsitzenden in schriftlicher Form eingegangen sein.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der
Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit (weniger als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder sind anwesend) ist der
Vorsitzende verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung dieses Sachverhaltes sofort
eine weitere Mitgliederversammlung anzuberaumen und durchzuführen, die dann die
nicht erledigte Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschließt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand auf die Dauer von drei
Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis ein satzungsgemäß gewählter Vorstand (Neuwahl)
die Geschäfte übernimmt.

Wiederwahl ist zulässig.

Beirat und Juroren (in Personalunion) bestehen aus sechs Mitgliedern, sie werden mit drei Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt, drei Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer beträgt ebenfalls drei Jahre.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören weiterhin:

Die Wahl der Rechnungsprüfer (zu denen weder Vorstand noch Beirat gehören dürfen),
die Entgegennahme des Jahresberichtes,
die Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters,
die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Hängegebühr,
die Beschlussfassung über die Satzung des Bundes,
die Beschlussfassung über die Änderung des Namens der Vereinigung,
die Beschlussfassung über den Sitz des Bundes,
die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes,
die Beschlussfassung über die weitere Verwendung des Vermögens des Bundes,
die Bestätigung der außerordentlichen Mitglieder,
die Ernennung der Ehrenmitglieder.

Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden bzw. gefasst.

Wahl- und stimmberechtigt zu allen Positionen des § 8 sind alle Mitglieder nach § 5.

Tritt bei Abstimmung Stimmgleichheit auf, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden dann einzuberufen, wenn er sie als notwendig erachtet, oder wenn mindestens 40 % aller Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorstand beantragt haben. Einladung und Verlauf wie bei ordentlicher Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (siehe § 7). Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem alle wichtigen Ergebnisse ersichtlich sind. (Wahlen und Beschlüsse).

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschriftlich anzuerkennen.

Die Rechte der Mitgliederversammlung richten sich nach den jeweils gesetzlichen Vorschriften. Eine Vertretung zur Mitgliederversammlung über erteilte Vollmacht an andere ist unzulässig.

Zur Beschlussfassung über folgende Entscheidungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder notwendig:

Bei Namenwechsel des Bundes,
bei Ortswechsel des Bundes,
bei Liquidation des Bundes.

Bei Mitgliederversammlungen an verschiedenen Orten ist jeweils ein gesondertes Protokoll zu führen. Die Mitgliederversammlung in Nürnberg hat abschließenden Charakter, auf ihr werden alle weiteren Sitzungsprotokolle, Wahl- und Beschluss-ergebnisse proportional berücksichtigt.

§ 10 Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche -, jedes Ehrenmitglied ist verpflichtet, sich an den Ausstellungen des Bundes zu beteiligen, sich ehrenamtlich in den Dienst des Bundes und seiner Aufgaben zu stellen. Jedes Mitglied genießt die Vorteile, die dem Bund zuteil werden.

§11 Auflösung des Bundes

Die Auflösung des Bundes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die Durchführung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten drei Liquidatoren. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kulmbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Archiv des Bundes

Der Bund führt für sich ein Archiv seiner Mitglieder, um für später die Entwicklung von Kunst und Kultur durch seine Mitglieder und für seinen Wirkungskreis belegen zu können.

Außer dedizierten Arbeiten aller Schaffensgebiete der bildenden Kunst übernimmt das Archiv auch die unerlässlichen biografischen Materialien, die Auskunft über Herkunft und Bildungsgang der Mitglieder geben.

Jedes Mitglied des Bundes ist gehalten, diese Einrichtung zu unterstützen und zu fördern, indem es charakteristische Arbeiten seiner Hand und biografisches Schrifttum beisteuert.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch kein ausgebautes Domizil verfügbar ist, wird zunächst auf den Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Stadtrates der Stadt Kulmbach vom 15. Februar 1979, Beschluss Nr. 55, Errichtung eines Archives durch den BUND FRÄNKISCHER KÜNSTLER E.V., seine Übergabe an das Landschaftsmuseum Obermain und an die beabsichtigte laufende Ergänzung Bezug genommen.

Die Modalitäten über Aufbewahrung und Präsentation werden in einem besonderen Vertrag vereinbart werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.03.2008 beschlossen und ohne Gegenstimmen angenommen.

Nürnberg, 28.03.2008

Kandler-Seegy
1. Vorsitzende

*Angelika
Kandler Seegy*

Bloss
Schriftführer

Karl Bloss

Beirat

Bernold de Payerhume